

# Satzung Golfclub Schloß Westerholt e. V.



## In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18. 3. 2009

### § 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen Golfclub Schloß Westerholt e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Herten-Westerholt.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterhält die zur Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen und fördert den Golfsport in jeder Hinsicht.

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere auf dem Gebiet des Golfsports, sowie die Pflege und Förderung der Kontakte seiner Mitglieder untereinander und zu anderen Golfclubs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport). Ein Anliegen des Vereins ist es, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern, sie dem Golfsport nahe zu bringen und für ihn zu interessieren.

Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied im Golfverband Nordrhein-Westfalen e. V., im Deutschen Golfverband e. V. und im Landessportbund.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitglieder

(1) Der Verein hat  
Ordentliche Mitglieder  
Jugendmitglieder  
Zweitmitglieder  
Fördernde Mitglieder  
Gründungsmitglieder  
Ehrenmitglieder  
Passive Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne vom § 1 Abs. 3 betätigen. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 20. Lebensjahres sein.

(3) Als Jugendmitglieder können aufgenommen werden:

1. Kinder vom 5. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
2. Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
3. Studenten, Schüler und in der Ausbildung Stehende, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Vollendung des 20. bzw. 28. Lebensjahres kann das Jugendmitglied auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes als ordentliches Mitglied übernommen werden.

(4) Zweitmitglieder können nur natürliche Personen werden, die einem anderen anerkannten europäischen Golfclub als ordentliches Mitglied (Ausnahmen können nur vom Vorstand genehmigt werden) angehören und regelmäßig im Besitz einer Jahresspielberechtigung Golfclub Schloß Westerholt sind. Die Zweitmitgliedschaft erlischt automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzung gem. Satz 1 und 2 nicht mehr gegeben sind.

(5) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen aufgenommen werden, die, ohne das Golfspiel aktiv auszuüben, die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

(6) Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die die erste Satzung in der Fassung vom 26.03.1993 unterzeichnet haben.

(7) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder herausragende Persönlichkeiten auf dem Gebiet des Golfsports sind.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Voraussetzung der Club-Mitgliedschaft ist der Besitz einer gültigen „Spielberechtigung Schloß Westerholt“ oder einer „Jahres-Spielberechtigung Golfclub Schloß Westerholt“.

Alle Jahresspielberechtigungen – auch für Kinder u. Jugendliche sind jährlich zum 01.02. eines Kalenderjahres zu zahlen. Die jährliche Zahlung erfolgt ausschließlich per Lastschriftinzug durch den Verein.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Spielberechtigung und die Übernahme in eine andere Mitgliederkategorie nach § 3 entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen.

(4) Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr u. Startgelder**

(1) Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag der Jugendmitglieder soll niedriger sein als der Beitrag der ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erhöhen.

(2) Der Jahresbeitrag wird bis zum 1.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu 60 % und zum 1.07. zu 40 % fällig. Der Zahlungsausgleich erfolgt ausschließlich per Lastschriftinzug durch den Verein.

Bei Rücklastschriften behält sich der Verein den Entzug der Spielberechtigung vor. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, den Mitgliederausweis zurückzubehalten bis zur vollständigen Zahlung des Beitrages.

Tritt ein Mitglied nach dem 1.08. bei, so ist für das betreffende Kalenderjahr nur 30 % des Jahresbeitrages zu bezahlen. Bei Eintritt nach dem 1.09 des betreffenden Kalenderjahres nur 20 % des Beitrages und bei Eintritt nach dem 1.10. ist für das betreffende Jahr kein Beitrag mehr zu zahlen.

(3) Gründungsmitglieder mit einer Spielberechtigung zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages ordentlicher Mitglieder, Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit.

(4) Über eine passive Mitgliedschaft (nur in begründeten Ausnahmefällen) entscheidet der Vorstand. Spielberechtigung auf der Golfanlage „Schloß Westerholt“ besteht nur gegen Zahlung von Greenfee.

(5) Für die Durchführung von Turnieren werden Startgelder erhoben.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung der Haus-, Spiel- und Platzordnung, sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse, der jeweils zuständigen Vereinsorgane die Golfanlage „Schloß Westerholt“ zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Den Anordnungen des Vorstandes oder dem mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, jedes Gründungsmitglied und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Jugendmitglieder, Zweitmitglieder, passive Mitglieder und Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu veranlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefördert werden kann. Alle Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(5) Um die Clubdisziplin aufrecht zu erhalten, können vom Vorstand gegen ein Mitglied wegen Verstoßes

- gegen die Satzung
- gegen die Haus-, Spiel- und Platzordnung
- gegen Anordnungen des Vorstandes oder des jeweilig eingesetzten Wettspiel-Leiters

oder wegen Schädigung der Vereinsinteressen

- Rügen
- Verweise
- Turnierverbote bis zu einem Jahr

ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied nach rechtlichem Gehör unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

(6) Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Schreibens schriftlich einen begründeten Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand kann die Entscheidung innerhalb einer Frist von 2 Wochen aufheben, ändern oder bestätigen; die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde beim Beirat einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat innerhalb von 2 Wochen endgültig mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder (mindestens aber mit 3 Mitgliedern); diese Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

(7) Bei den Clubmeisterschaften können nur Mitglieder des Vereins gewertet werden, deren Stammbblätter im Verein geführt werden.

## § 7 Ende einer Mitgliedschaft

(1) Soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft, enden die jeweiligen Mitgliedschaften und die damit in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Spätestens mit Ablauf der jeweiligen gültigen Spielberechtigung erlischt die Mitgliedschaft im Verein und kann durch Erwerb eines neuen Jahres-Spielberechtigungsscheines fortgesetzt werden.

(2) Der Austritt aus dem Club kann bis spätestens 1. November zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Dieses gilt auch für Clubmitglieder mit einer „Jahresspielberechtigung Golfclub Schloß Westerholt“.

(3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

1. In grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist.
2. Nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- und Platzordnung, gegen die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Anordnungen des Vorstandes verstößt.
3. Trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt. Dabei gilt die Mahnung drei Werktage nach Aufgabe bei der Post als zugestellt.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich Beschwerde beim Beirat einlegen. Der Beirat kann die Entscheidung des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner Mitglieder aufheben und seinerseits abschließend entscheiden.

(5) Der Ausschluss wird wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Absendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Vereinsmitgliedes von diesem angefochten wird oder wenn nach erfolgter Anfechtung der Beirat nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Entscheidung eine abweichende Entscheidung trifft.

(6) Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Beirates sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu vermitteln. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

(7) Einem ausgeschlossenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins zu.

## § 8 Organe

Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist bis Mai eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung an, schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- den Wirtschaftsplan
- den Jahresabschluss für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Beirates
- die Wahl der Rechnungsprüfer

Darüber hinaus berät und beschließt die Mitgliederversammlung über

- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- die Satzungsänderungen
- die Aufhebung des Vereins
- sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen – mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen – gerechnet vom Tage der Absendung an, wenn dies im Interesse des Clubs geboten erscheint. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingabe des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

(4) Anträge, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge

- Schatzmeister
- Schriftführer

- Spielführer  
geleitet.

Ist kein Vorstandmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Schriftliche Abstimmung durch Abstimmungszettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses verlangt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich aus dem aus 3 Personen bestehenden geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der sich zusammensetzt aus

1. Vorsitzender des Vorstandes (Clubpräsident)
2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (Vizepräsident)
3. Schatzmeister

und weiterhin aus

4. Schriftführer
5. Spielführer

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren im Wechsel von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar scheiden nach Ablauf von 2 Jahren die unter ungeraden Ziffern genannten aus, um dann wieder im Turnus auf 4 Jahre gewählt zu werden.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Stelle durch eine Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung nachbesetzt werden.

Die Vereinigung zweier Vorstandsämter auf eine Person ist gestattet, unbeschadet der Regelung, dass der Vorstand aus 5 Personen zu bestehen hat. Soweit die Vorstandsmitglieder in der Höchstzahl nicht gewählt wurden, kann bis zu dieser in einer Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand (§ 10 Abs. 1) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass der Vorstandsvorsitzende allein vertretungsberechtigt ist und der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind

(5) Mit Wirkung für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass

1. der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und der Schatzmeister ihre gemeinsame Vertretungsbefugnis für den Club nur bei nachgewiesener Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden ausüben dürfen.

2. Der geschäftsführende Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung des Beirates:

2.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten

2.2 Geschäfte, durch die für den Verein eine Verpflichtung begründet wird, die einen alljährlich vom Beirat festzulegenden Betrag übersteigt.

2.3 Aufnahme von Krediten in jeglicher Form.

2.4 Weitere Rechtshandlungen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(6) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme dessen, der die Versammlung leitet, den Ausschlag. Die Stellvertretung des Vorstandes erfolgt in der in Absatz (1) angegebenen Reihenfolge.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wobei eines der Mitglieder aus dem Bereich des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 Abs.1 ) zu stammen hat

Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Vorstandsmitglieder können sich bei Abstimmungen nicht vertreten lassen. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder grundsätzlich schriftlich einzuladen.

(8) Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist nicht Organ des Vereins.

(9) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Beirates berechtigt, den Spielbetrieb im Rahmen einer Haus-, Spiel- und Platzordnung näher zu regeln.

## § 11 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus 3 oder 5 Mitgliedern besteht, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren im Wechsel gewählt, und zwar scheiden nach Ablauf von 2 Jahren die unter ungeraden Ziffern Genannten aus, um dann wieder im Turnus auf 4 Jahre gewählt zu werden.

(2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben; er hat kein Weisungsrecht.

Beiratsmitglieder können Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins nehmen und Auskünfte vom Vorstand verlangen.

(3) Der Beirat entscheidet ferner über Beschwerden wegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes, die einzelne Mitglieder betreffen (§ 6 Abs. 6 sowie § 7 Abs. 4 u. 5). Die satzungsgemäßen Rechte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bleiben dabei unberührt

## **§ 12 Ausschüsse**

(1) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen, und zwar nach Bedarf z. B.

- einen Platzausschuss
- einen Aufnahmeausschuss
- einen Veranstaltungsausschuss
- einen Finanzausschuss
- einen Jugendausschuss
- einen Spiel- und Vorgabenausschuss

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen.

(2) Soweit der Vorstand nichts anderes hinsichtlich der Zusammensetzung des Spiel- und Vorgabenausschusses bestimmt, besteht dieser aus dem Spielführer als Vorsitzendem und 3 weiteren vom Spielführer bestimmten Mitgliedern.

(3) Mitglieder des Vorstandes, die nicht Mitglieder des betreffenden Ausschusses sind, steht das Recht zu, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.

## **§ 13 Haftung**

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Verein seinen Mitgliedern nicht

- für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigungen oder in sonstiger Weise im Verein erleiden oder herbeiführen.
- für auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Sachen.

(2) Soweit Ansprüche aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungen gegeben sind, gilt dieser Haftungsausschluss nicht.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren im Wechsel und zwar scheidet nach 2 Jahren der unter Ziffer (1) Genannte aus, um dann wieder im Turnus auf 4 Jahre gewählt zu werden. Diese haben festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben dem Vereinszweck entsprechen und ob ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen besteht.

(2) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von 1 Monat zum abschließlichen Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen ist.

Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Diese hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist hiernach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen.

Etwaiges nach der Liquidation noch verbleibendes Vermögen fällt an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort Herten-Westerholt und der Gerichtsstand Recklinghausen für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben.